

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

#### **Erste Verordnung zur Änderung der PTB Besondere Gebührenverordnung**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTBAKostO) vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2018 (BGBl. I S. 1877) geändert worden ist, wird nach Artikel 4 Absatz 67 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) zum 1. Oktober 2021 aufgehoben. Zum gleichen Datum treten nach Artikel 4 Absatz 61 und 66 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes auch die Gebührenregelungen des § 17 Spielverordnung (SpielV) sowie der Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4018) geändert worden ist (ZulKostV), und nach Artikel 9 Absatz 3 der Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) die Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833, 837), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist (MPDGGebV), außer Kraft.

Mit dieser Änderungsverordnung wird die PTB Besondere Gebührenverordnung vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1717) (PTBBGebV) um alle Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ergänzt, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) erbracht werden und damit die Grundlage für eine Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen geschaffen. Die PTBBGebV dient ab dem 1. Oktober 2021 damit nicht nur als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der PTB im Bereich des Waffen- und Beschussrechts, sondern auch für alle weiteren gebührenfähigen Leistungen, die von der PTB im Zuständigkeitsbereich des BMWi erbracht werden.

##### **B. Lösung**

Die Änderungsverordnung ergänzt die PTBBGebV um die Gebühren- und Auslagentatbestände der PTB, die bis zum 1. Oktober 2021 in der PTBAKostO, der ZulKostV, der MPDGGebV und in § 17 SpielV geregelt sind, sowie um zwei neue Gebührentatbestände nach § 85 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG). Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die PTB der in § 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) geregelten Verpflichtung nachkommen kann, für gebührenfähige Leistungen Gebühren und Auslagen zu erheben.

##### **C. Alternativen**

Eine Alternative bestünde im Erlass einer einzigen Besonderen Gebührenverordnung des BMWi für sämtliche Sachgebiete, einschließlich aller Geschäftsbereichsbehörden. Aus Gründen der Transparenz soll jedoch die PTBBGebV beibehalten und um die Gebührentatbestände der PTB ergänzt werden, die zum 1. Oktober 2021 wegfallen. Hierdurch kann besser der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Zuständigkeitsbereich des BMWi

mehrere Geschäftsbereichsbehörden eine Vielzahl an unterschiedlichen Leistungen mit zum Teil sehr unterschiedlicher Gebührenstruktur erbringen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Die Regelungen treffen Vorgaben zur Gebührenerhebung und betreffen daher die Einnahmeseite des Bundeshaushalts. Durch die ab dem 01. Oktober 2021 überwiegend privatrechtliche Abrechnung werden sich die Gebühreinnahmen der PTB um rund 14 Millionen Euro jährlich reduzieren. Dies wird voraussichtlich vollständig in Form von Einnahmen durch sonstige Entgelte kompensiert werden. Mehreinnahmen aus den aktualisierten Gebührentatbeständen nach der SpielV entstehen voraussichtlich in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro. Die Einnahmen aus den übrigen aktualisierten und neuen Gebührentatbeständen lassen sich nicht beziffern, da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können.

Dem Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 873 Euro. Daneben entsteht durch die Umstellung interner Prozesse ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 11 906 Euro.

Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 35 Euro.

Etwaige Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei der PTB wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Etwaige Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen der Länder zu erwirtschaften.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für die Kommunen nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Sie nehmen keine Leistungen der PTB nach dieser Verordnung in Anspruch.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Schaffung von zwei neuen Gebührentatbeständen entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 123 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand wird dadurch kompensiert, dass zahlreiche Gebührentatbestände, die bislang nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen der PTB als Gebühr abgerechnet wurden, entfallen. Betroffen sind rund 3 000 Kundenaufträge. Die Bürokratiebelastungen, die damit abgebaut werden, überwiegen die „One in, one out“ - Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) deutlich. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesverwaltung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand durch die Umstellung interner Prozesse in Höhe von rund 11 906 Euro und mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 873 Euro zu rechnen. Für die Verwaltungen der Länder ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 35 Euro zu rechnen.

### **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro durch die Zahlung von aktualisierten Gebührensätzen für Leistungen nach der SpielV, bezogen auf die Zeitgebühren im Themenbereich 12 der Anlage 2 zur PTBBGebV.

Aus den neuen Gebührentatbeständen des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (Abschnitt 3 Nummer 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses) können die voraussichtlichen Kosten, die bei der Wirtschaft, dem Bund und den Ländern entstehen, nicht beziffert werden. Der Zeitaufwand ist individuell verschieden und es sind jeweils unterschiedliche Themenbereiche der PTB mit ungleichen Stundensätzen betroffen. Die Höhe der Zeitgebühren lassen sich daher nicht schätzen.

Da für die Gebührentatbestände der anderen Themenbereiche nach alter und neuer Rechtslage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, können diese bei der Darstellung der weiteren Kosten nicht betrachtet werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Erste Verordnung zur Änderung der PTB Besondere Gebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### Artikel 1

#### Änderung der PTB Besondere Gebührenverordnung

Die PTB Besondere Gebührenverordnung vom 8. Juni 2021 (BGBl. 1717) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe dieser Verordnung Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen), die aufgrund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

1. Mess- und Eichgesetz,
2. Mess- und Eichverordnung,
3. Gewerbeordnung,
4. Spielverordnung,
5. Medizinprodukte-Durchführungsgesetz,
6. Beschussgesetz,
7. Beschussverordnung,
8. Waffengesetz,
9. Bundeswahlgeräteverordnung,
10. Fertigpackungsverordnung und
11. Verordnung über Heizkostenabrechnung.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die nach Anlage 1 und 2 zu erhebenden Gebühren und die nach Absatz 2 zu erhebenden Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „gebührenfähige Leistungen“ durch die Wörter „gebührenfähige Leistungen nach Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wurde die gebührenfähige Leistung“ durch die Wörter „Wurde die gebührenfähige Leistung nach Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für gebührenfähige Leistungen nach Anlage 1 Abschnitt 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des Gebührenverzeichnisses, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, sind die vor dem 1. Oktober 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden, soweit nicht die Anwendung dieser Verordnung für den Gebührenschuldner günstiger ist.“

4. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 2)**

**Gebührenverzeichnis**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

Mess- und Eichgesetz (MessEG),  
Mess- und Eichverordnung (MessEV)

**Abschnitt 2**

Gewerbeordnung (GewO),  
Spielverordnung (SpielV)

**Abschnitt 3**

Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)

**Abschnitt 4**

Beschussgesetz (BeschG),  
Beschussverordnung (BeschV),  
Waffengesetz (WaffG)

**Abschnitt 5**

Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV)

**Abschnitt 6**

## Fertigpackungsverordnung (FPackV)

**Abschnitt 7**

## Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)

<b>Abschnitt 1</b>		
<b>Mess- und Eichgesetz (MessEG),</b>		
<b>Mess- und Eichverordnung (MessEV)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Prüfung, Erteilung und Änderung von EG-Bauartzulassungen gemäß § 27 Absatz 2 MessEG in Verbindung mit § 19 MessEV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
2	Durchführung von Vergleichsmessungen mit Mustern von Dosimetersonden für ein passives, integrierendes Dosimeter gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 MessEV	
2.1	Grundgebühr pro Dosimeterbauart	612 Euro
2.2	Bestrahlung einer Dosimetersonde ( $E < 2$ MeV)	102 Euro
<b>Abschnitt 2</b>		
<b>Gewerbeordnung (GewO),</b>		
<b>Spielverordnung (SpielV)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten gemäß § 11 SpielV in Verbindung mit § 33c GewO	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
2	Erteilung eines Zulassungsbeleges und des Zulassungszeichens sowie Umtausch dieser Unterlagen nach § 15 Absatz 1 SpielV	
2.1	Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen 50 Stück	750 Euro
2.2	Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen 500 Stück	7 500 Euro
3	Erstattung von Aufwendungen für beantragte Ergänzungsarbeiten nach § 15 Absatz 1 SpielV	

3.1	Erteilung eines Ersatzzulassungsbeleges einschließlich des Ersatzzulassungszeichens pro Stück	174 Euro
<b>Abschnitt 3</b>		
<b>Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Gutachterliche Bewertung von Medizinprodukten mit Messfunktion gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 1 MPDG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
2	Entwicklung und Prüfung von Referenzmessverfahren, Normalmessgeräten und Prüfhilfsmitteln gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 2 MPDG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
3	Wissenschaftliche Beratung von Bundesoberbehörden, zuständigen Behörden und Benannten Stellen gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 3 MPDG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
<b>Abschnitt 4</b>		
<b>Beschussgesetz (BeschG),</b>		
<b>Beschussverordnung (BeschussV),</b>		
<b>Waffengesetz (WaffG)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Entgegennahme einer Anzeige der gewerbsmäßigen Herstellung oder Verbringung einer Schusswaffe und gegebenenfalls Prüfung der Bewegungsenergie der Geschosse zur Feststellung der Berechtigung zum Aufbringen der Kennzeichnung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 BeschG in Verbindung mit Anlage II Abbildung 10 BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
2	Ausnahmebewilligungen gemäß § 13 BeschG in Verbindung mit §§ 7 und 8 BeschG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
3	Zulassung der Bauart von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 BeschG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2

4	Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 BeschG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
5	Entgegennahme einer Anzeige der gewerbsmäßigen Herstellung oder Verbringung von Elektroimpulsgeräten und Reizstoffsprühgeräten sowie Kartuschenmunition mit Reizstoffen, Prüfung sowie Anordnung von Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3 und 4 BeschG und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.1 und 1.2.2 WaffG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
6	Prüfung der technischen Anforderungen von Gasböllern gemäß § 8 Absatz 4 BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
7	Maßnahmen gemäß § 11 BeschussV (Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate), u. a. Geräte- und Systemprüfung sowie Erstellung von Prüfregeln gemäß § 11 Absatz 1 BeschussV, Zulassung von Ausnahmen gemäß § 11 Absatz 3 BeschussV, Bestätigung der Anzeige und der Berechtigung zum Aufbringen des Kennzeichens gemäß § 11 Absatz 6 BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
8	Prüfung von Betriebsanleitungen gemäß § 13 BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
9	Prüfung der Anforderungen an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprühgeräte und Reizstoffe sowie an Elektroimpulsgeräte gemäß § 15 in Verbindung mit Anlagen IV und V BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
10	Prüfung von anderen nicht tragbaren Geräten gemäß § 19 Absatz 3 BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
11	Periodische Fabrikationskontrollen gemäß § 22 BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
12	Überprüfungen im Einzelfall gemäß § 23 BeschussV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
13	Prüfung der Konformität und Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme für Erbwaffen gemäß § 20 Absatz 4 WaffG	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
14	Entgegennahme von Anzeigen einer Marke gemäß § 24 Absatz 6 WaffG	200 Euro
<b>Abschnitt 5</b>		
<b>Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV)</b>		



Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Bauartprüfung von Wahlgeräten gemäß § 2 Absatz 2, 3 oder oder 4 BWahlGV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2
<b>Abschnitt 6</b>		
<b>Fertigpackungsverordnung (FPackV)</b>		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Erteilung von Herstellerzeichen für Maßbehälter-Flaschen gemäß § 37 Absatz 1 FPackV oder Verlangen von Änderungen eines beantragten Herstellerzeichens gemäß § 37 Absatz 2 FPackV, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Stellen	232 Euro
<b>Abschnitt 7</b>		
<b>Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)</b>		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Prüfung im Rahmen der Mitwirkung bei der Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen gemäß § 5 Absatz 1 HeizkostenV	Zeitgebühr gemäß Anlage 2“.

5. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2** (zu § 2 Absatz 1 Satz 2)

### Stundensätze

Themenbereich	Organisationseinheit	Stundensatz in Euro
Themenbereich 1 Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	Geschwindigkeit	160
	Schall	
	Akustik und Dynamik	
Themenbereich 2 Durchfluss	Gase	167
	Flüssigkeiten	
	Wärme und Vakuum	

Themenbereich 3 Elektrizität und Magnetismus	Gleichstrom und Niederfrequenz	186
	Hochfrequenz und Felder	
	Elektrische Energiemess-technik	
	Quantenelektronik	
	Halbleiterphysik und Magnetismus	
	Elektrische Quantenmetrologie	
Themenbereich 4 Ionisierende Strahlung	Radioaktivität	204
	Dosimetrie für Strahlentherapie und Röntgendiagnostik	
	Strahlenschutzdosimetrie	
	Neutronenstrahlung	
	Strahlenwirkung	
Themenbereich 5 Länge, dimensionelle Metrologie	Bild- und Wellenoptik	169
	Quantenoptik und Längeneinheit	
	Oberflächenmesstechnik	
	Dimensionelle Nanometrologie	
	Koordinatenmesstechnik	
	Interferometrie an Maßverkörperungen	
Themenbereich 6 Masse und abgeleitete Größen	Masse	180
	Festkörpermechanik	
Themenbereich 7 Metrologie in der Chemie	Allgemeine und Anorganische Chemie	188
	Biochemie	
	Physikalische Chemie	
	Analytische Chemie der Gasphase	
Themenbereich 8 Metrologie für die Medizin	Biomedizinische Magnetresonanz	176
	Biosignale	
	Biomedizinische Optik	
Themenbereich 9	Photometrie und Spektroradiometrie	194

Radiometrie und Photometrie	Angewandte Radiometrie	
	Radiometrie mit Synchrotronstrahlung	
	Röntgenmesstechnik mit Synchrotronstrahlung	
Themenbereich 10 Thermometrie	Detektorradiometrie und Strahlungsthermometrie	176
	Temperatur	
	Kryosensorik	
Themenbereich 11 Zeit und Frequenz	Zeit und Frequenz	156
Themenbereich 12 Metrologische Informationstechnik	Mathematische Modellierung und Datenanalyse	147
	Metrologische Informationstechnik	
Themenbereich 13 Physikalische Sicherheitstechnik, Explosionsschutz	Explosionsschutz in der Energietechnik	196
	Explosionsschutzgeschützte Sensorik und Messtechnik	
	Grundlagen des Explosionsschutzes	
Themenbereich 14 Sonstige Leistungen	Wissenschaftlicher Gerätebau und andere Organisationseinheiten ohne bzw. mit geringer bis mittlerer technischer Ausstattung	116“

## Artikel 2

### „Inkrafttreten“

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTBAKostO) vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2018 (BGBl. I S. 1877) geändert worden ist, wird nach Artikel 4 Absatz 67 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) zum 1. Oktober 2021 aufgehoben. Zum gleichen Datum treten nach Artikel 4 Absatz 61 und 66 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes auch die Gebührenregelungen des § 17 Spielverordnung (SpielV) sowie der Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4018) geändert worden ist (ZulKostV), und nach Artikel 9 Absatz 3 der Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) die Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833, 837), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist (MPDGGebV), außer Kraft.

Mit dieser Änderungsverordnung wird die PTB Besondere Gebührenverordnung vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1717) (PTBGebVPTBBGebV), um alle Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ergänzt, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) erbracht werden, und damit die Grundlage für eine Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen geschaffen. Die PTBBGebV dient ab dem 1. Oktober 2021 damit nicht nur als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der PTB im Bereich des Waffen- und Beschussrechts, sondern auch für alle weiteren gebührenfähigen Leistungen, die von der PTB im Zuständigkeitsbereich des BMWi erbracht werden.

Nicht erfasst sind Gebührentatbestände im Anwendungsbereich des Strahlenschutzgesetzes. Insoweit liegt die Zuständigkeit zur Regelung von Gebührentatbeständen gemäß § 183 Absatz 4 Strahlenschutzgesetz bei der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Änderungsverordnung bestimmt die Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich der PTB, die bis zum 1. Oktober 2021 in der PTBAKostO, ZulKostV, , der MPDGGebV und in § 17 Spielverordnung (SpielV) geregelt sind, sowie zwei neue Gebührentatbestände nach § 85 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 MPDG. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Gebührengläubiger PTB seiner in § 1 des Bundesgebührengesetzes geregelten Verpflichtung nachkommen kann, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) Gebühren und Auslagen zu erheben.

#### **III. Alternativen**

Grundsätzlich wäre auch der Erlass einer einzigen Besonderen Gebührenverordnung für alle Sachgebiete im Zuständigkeitsbereich des BMWi möglich. Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit ist der Erlass mehrerer Besonderer Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWi aber vorzugswürdig. Hierdurch kann besser der Tatsache

Rechnung getragen werden, dass im Zuständigkeitsbereich des BMWi mehrere Geschäftsbereichsbehörden eine Vielzahl an unterschiedlichen gebührenfähigen Leistungen mit zum Teil sehr unterschiedlicher Gebührenstruktur erbringen. Die PTBBGebV soll daher beibehalten und um die Gebührentatbestände der PTB ergänzt werden, die zum 1. Oktober 2021 wegfallen.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Rechtsetzungskompetenz des BMWi folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass die Gebührenerhebung einfach und leicht administrierbar ist.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Weiterentwicklung 2021).

Nach dem Leitprinzip 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und dem Indikator Nummer 8.2 (Staatsverschuldung) sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen und den kontinuierlichen Abbau des Schuldenstandes. Durch die Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes in der Änderungsverordnung zur PTBBGebV leistet das BMWi einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dadurch dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben. Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist das Kostendeckungsprinzip. Damit wird gewährleistet, dass Kosten für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vom Leistungsempfänger und nicht von der Allgemeinheit getragen werden.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen treffen Vorgaben zur Gebührenerhebung und betreffen daher die Einnahmeseite des Bundeshaushalts.

Sofern die PTB für Konformitätsbewertungen, Kalibrierungen, metrologische Prüfungen und Untersuchungen sowie sonstige Dienstleistungen, z. B. Auftragsforschung, tätig wird, erfolgt die Abrechnung ab dem 1. Oktober 2021 privatrechtlich, da es sich hierbei nicht um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 BGebG handelt. Diese Leistungen werden im Rahmen privatrechtlicher Aufträge und nicht im Verwaltungsverfahren erbracht. Bezogen auf die Gebühreneinnahmen des Bezugsjahres 2019 werden sich die Gebühreneinnahmen der PTB infolge dieser Änderung ab dem Jahr 2022 um ca. 14 Millionen Euro jährlich reduzieren. Dies wird durch in gleichem Umfang privatwirtschaftlich abgerechnete Dienstleistungen in Form von Einnahmen durch sonstige Entgelte kompensiert werden.

Die Auswirkungen der PTB Besondere Gebührenverordnung auf die Gebühreneinnahmen der PTB können nur in den wenigen Fällen simuliert werden, in denen sie bisher separat erfasst wurden, z. B. wie nachfolgend dargestellt im Bereich der Spielverordnung:

Die Einnahmen des Fachbereichs Metrologische Informationstechnik (Themenbereich 12) aus der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten gemäß § 11 Spielverordnung in Verbindung mit § 33c Gewerbeordnung werden sich, bezogen auf das Basisjahr 2019, um ca. 1,4 Millionen Euro erhöhen, da seit 1985 mit unverändert niedrigen Stundensätzen des § 17 Absatz 2 Spielverordnung abgerechnet wurde und ab Inkrafttreten der PTB Besondere Gebührenverordnung die gemäß § 9 Absatz 1 Bundesgebührengesetz ermittelte kostendeckende Zeitgebühr Anwendung findet.

Im Referat Verwaltung Berlin Z.15 (Themenbereich 14) wird mit einer Erhöhung der Einnahmen in Höhe von 37 000 Euro jährlich gerechnet, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

Für die seltener vorkommende, aber ungleich aufwändigere Erteilung von Ersatzzulassungsbelegen mit Ersatzzulassungszeichen erfolgt die Festlegung der Gebührenhöhe gemäß § 9 Absatz 1 Bundesgebührengesetz. Die hieraus resultierende Erhöhung der Einnahmen beträgt bezogen auf die für das Jahr 2020 ermittelten Fallzahlen rund 37 000 Euro jährlich.

Die Einnahmen aus den übrigen aktualisierten und neuen Gebührentatbeständen lassen sich nicht beziffern, da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach Alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können. Am Beispiel der neuen Gebührentatbestände nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (Abschnitt 3 Nummer 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses), lässt sich dies wie folgt konkretisieren: Es konnten zwar Fallzahlen für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes ermittelt werden. Die Höhe der Zeitgebühren bezogen auf die Fallzahlen lässt sich jedoch nicht schätzen, weil für folgende Variablen keine Zahlen zugrunde liegen: Der gesamte Zeitaufwand ist von Fall zu Fall individuell verschieden. Der Zeitaufwand verteilt sich auf mehrere individuell verschiedene Themenbereiche der PTB. Die Themenbereiche der PTB weisen verschiedene Stundensätze auf. Und der individuelle Zeitaufwand je Themenbereich ist individuell verschieden. Eine Zeitgebühr errechnet sich wie folgt:  $(\text{Zeitaufwand} * \text{Stundensatz des Themenbereichs X}) + (\text{Zeitaufwand} * \text{Stundensatz des Themenbereichs Y}) + (\text{Zeitaufwand} * \text{Stundensatz des Themenbereichs Z})$ .

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Allerdings entsteht durch die Umstellung interner Prozesse ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 11 906 Euro. Darüber hinaus entsteht dem Bund ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 873 Euro.

Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35 Euro.

Etwaige Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei der PTB wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Etwaige Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen der Länder zu erwirtschaften. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für die Kommunen nicht zu erwarten.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Sie nehmen keine Leistungen der PTB nach dieser Verordnung in Anspruch.

### **Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Die Schaffung von zwei neuen Gebührentatbeständen führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft in einer Vorgabe zusammengefasst dargestellt.

### **Vorgabe 1: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit der Anlage 1 zur PTB Besondere Gebührenverordnung, Abschnitt 3 Nummer 2 und 3**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

<b>Fallzahl</b>	<b>Zeitaufwand in Minuten pro Fall</b>	<b>Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Personalkosten in Euro</b>	<b>Sachkosten in Euro</b>
60	3	40,90	0,00	122,70	0,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform werden die Gebührentatbestände der Entwicklung und Prüfung von Referenzmessverfahren, Normalmessgeräten und Prüfhilfsmitteln gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 2 MPDG (Abschnitt 3 Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses) und der wissenschaftlichen Beratung der Benannten Stellen gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 3 MPDG (Abschnitt 3 Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses) erstmalig bzw. erneut eingeführt, für die Gebühren zu entrichten sind. Die wissenschaftliche Beratung der Benannten Stellen war zuvor gemäß § 6 Medizinprodukte-Gebührenverordnung (BKostV-MPG) gebührenpflichtig. Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, trat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 der Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) am 26. Mai 2021 außer Kraft. Die gleichzeitig in Kraft getretene MPDGGebV enthält diesen Gebührentatbestand nicht. Durch die erstmalige bzw. erneute Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen, entsteht den Unternehmen zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten in der PTB wurde geschätzt, dass die Gebührentatbestände 60 Mal jährlich vorkommen. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für das Verarbeitende Gewerbe in Deutschland [[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/04/PD20\\_142\\_624.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/04/PD20_142_624.html)]. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten: 60 Fälle \* 3 Minuten / 60 Minuten \* 40,90 Euro = 122,70 Euro

Sachkosten entstehen durch diese Vorgabe nicht.

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 122,70 Euro

Der Erfüllungsaufwand wird dadurch kompensiert, dass zahlreiche Gebührentatbestände, die bislang nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen der PTB als Gebühr abgerechnet wurden, entfallen. Betroffen sind rund 3 000 Kundenaufträge. Die Bürokratiebelastungen, die damit abgebaut werden, überwiegen die „One in, one out“ - Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) deutlich. Tatsächlich werden „One in, Fifty out“ realisiert. Dies errechnet

sich wie folgt: 3 000 Kundenaufträge (out) / 60 Kundenaufträge (in) = 50 Kundenaufträge (out)

**Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes**

Bei der PTB wurde 1 Gebührentatbestand nach dem MPDG neu als Zeitgebühr in die PTB Besondere Gebührenverordnung aufgenommen, für die nach bisheriger Regelung auf Grundlage der Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung eine Rahmengebühr vorgesehen war. Es handelt sich dabei um den Gebührentatbestand der gutachterlichen Bewertung von Medizinprodukten mit Messfunktion gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 1 MPDG (Abschnitt 3 Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses). Für die Bemessung der Gebühr nach bisherigem Recht hat die PTB entsprechend einer Zeitgebühr ihren Zeitaufwand berücksichtigt und den Stundensatz der betroffenen Abteilungen nach der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt. Durch die Erhebung einer Zeitgebühr ändert sich der Erfüllungsaufwand daher nicht. Eine Vorgabe entfällt insoweit.

Die Schaffung von zwei neuen Gebührentatbeständen führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 2: Gebührenfestsetzung durch die PTB für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr), einschließlich Überwachung des Zahlungseingangs; § 2 BGebG in Verbindung mit der Anlage 1 zur PTB Besondere Gebührenverordnung, Abschnitt 3 Nummer 2 und 3**

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
63	10	74,41	1,00	781,31	63,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform werden die Gebührentatbestände der Entwicklung und Prüfung von Referenzmessverfahren, Normalmessgeräten und Prüfhilfsmitteln gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 2 MPDG (Abschnitt 3 Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses) und der wissenschaftlichen Beratung der zuständigen Bundesoberbehörden, der zuständigen Behörden und der Benannten Stellen gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 3 MPDG (Abschnitt 3 Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses) erstmalig bzw. erneut eingeführt, für die Gebühren zu erheben sind. Für die neuen Gebührentatbestände ergab eine Abfrage der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeiten bei der PTB in Summe eine jährliche Fallzahl von 63. Durch die rechtliche Änderung entsteht der PTB zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die PTB geht von einem zeitlichen Aufwand von 10 Minuten pro Fall für das Erstellen und Versenden des Gebührenbescheides aus. Der Lohnsatz beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz für Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen Dienstes nach Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1 AGebV, der wie folgt ermittelt wurde:

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Vorgabe berechnet sich wie folgt:

Personalkosten: 63 Fälle \* 10 Minuten / 60 Minuten \* 74,41 Euro = 781,31 Euro

Sachkosten: Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro für die Zustellung des Gebührenbescheides (Papier, Briefumschlag und Porto) an.

63 Fälle \* 1 Euro = 63,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 844,31 Euro



**Vorgabe 3: Zahlung der Gebühr durch die Bundesoberbehörden nach § 6 BGebG in Verbindung mit der Anlage 1 zur PTB Besondere Gebührenverordnung, Abschnitt 3 Nummer 3**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	25	69,26	1,00	28,86	1,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform wird der Gebührentatbestand der wissenschaftlichen Beratung von Bundesoberbehörden gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 3 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (Abschnitt 3 Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses) erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Bundesoberbehörden erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Rücksprache mit der PTB wurde geschätzt, dass der Gebührentatbestand einmal jährlich vorkommt. Als Zeitwert werden insgesamt 25 Minuten für die im Zusammenhang mit der Kassenanordnung stehenden Tätigkeiten berücksichtigt. Der Lohnsatz beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz für Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen Dienstes und höheren Dienstes nach Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1 AGebV entsprechend der Anteile in Minuten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Vorgabe berechnet sich wie folgt:

Personalkosten:

Mittlerer Dienst:

Tätigkeiten: Prüfen und Bestätigen der rechnerischen Richtigkeit, Ausfüllen des Formulars, Überprüfen der Daten, ggf. Fehlerkorrektur, Versenden an die Bundeskasse, Kontrolle des Kontoauszuges

Zeitaufwand gesamt: 15 Minuten

Anteil des Lohnsatzes: 59,42 Euro / 4 = 14,86 Euro

Gehobener Dienst:

Tätigkeiten: Prüfen und Bestätigen der sachlichen Richtigkeit

Zeitaufwand gesamt: 5 Minuten

Anteil des Lohnsatzes: 74,41 Euro / 12 = 6,20 Euro

Höherer Dienst:

Tätigkeiten: Prüfen, dass Ausgabemittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, Prüfen und Unterschreiben der Kassenanordnung

Zeitaufwand gesamt: 5 Minuten

Anteil des Lohnsatzes: 93,61 Euro / 12 = 7,80 Euro

Berechnung des Stundensatzes:

25 Minuten = 14,86 Euro + 6,20 Euro + 7,80 Euro = 28,86 Euro

60 Minuten = 60 Minuten \* 28,86 Euro / 25 Minuten = 69,26 Euro

Berechnung der Personalkosten:

1 Fall \* 25 Minuten / 60 Minuten \* 69,26 Euro = 28,86 Euro

Sachkosten:

Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro für die Zustellung der Zahlungsanweisung an die Bundeskasse (Papier, Briefumschlag und Porto) an.

1 Fall \* 1 Euro = 1,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 29,86 Euro

**Vorgabe 4: Anpassung der SAP-Infrastruktur; § 2 BGebG**

Einmaliger Umstellungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	9 600	74,41	0,00	11 905,60	0,00

Die Änderung der gebührenrechtlichen Regelungen machen eine Anpassung der Abrechnungssysteme und -prozesse bei der von der PTB verwendeten Software zur Abwicklung sämtlicher Geschäftsprozesse „SAP“ erforderlich. Diese Arbeiten werden durch eigenes IT-Personal der PTB vorgenommen. Die PTB geht von einem einmaligen zeitlichen Aufwand von 160 Stunden aus. Der Lohnsatz beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz für Verwaltungsbeschäftigte des gehobenen Dienstes Gruppe E 9b bis E 12 nach Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1 AGebV.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Vorgabe berechnet sich wie folgt:

Personalkosten: 1 Fall \* 9 600 Minuten / 60 Minuten \* 74,41 Euro = 11 905,60 Euro

Sachkosten entstehen durch diese Vorgabe nicht.

**Erfüllungsaufwand der Verwaltungen der Länder und Kommunen**

Den Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltungen der Länder für die einzelne Vorgabe dargestellt.

**Vorgabe 5: Zahlung der Gebühr durch die zuständigen Landesbehörden nach § 6 BGebG in Verbindung mit der Anlage 1 zur PTB Besondere Gebührenverordnung, Abschnitt 3 Nummer 3**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Euro	Sachkosten in Euro
2	25	39,10	1,00	32,58	2,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform wird der Gebührentatbestand der wissenschaftlichen Beratung von zuständigen Behörden (Landesbehörden gemäß § 85 Absatz 1

Medizinprodukte-Durchführungsgesetz) gemäß § 85 Absatz 4 Nummer 3 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (Abschnitt 3 Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses) erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Landesbehörden erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Rücksprache mit der PTB wurde geschätzt, dass der Gebührentatbestand zweimal jährlich vorkommt. Als Zeitwert werden insgesamt 25 Minuten für die im Zusammenhang mit der Kassenanordnung stehenden Tätigkeiten berücksichtigt. Der Lohnsatz beruht auf dem durchschnittlichen Stundensatz für Verwaltungsbeschäftigte des mittleren, gehobenen Dienstes und höheren Dienstes nach Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 2018 entsprechend der Anteile in Minuten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Vorgabe berechnet sich wie folgt:

Personalkosten:

Mittlerer Dienst:

Tätigkeiten: Prüfen und Bestätigen der rechnerischen Richtigkeit, Ausfüllen des Formulars, Überprüfen der Daten, ggf. Fehlerkorrektur, Versenden an die Landeskasse, Kontrolle des Kontoauszuges

Zeitaufwand gesamt: 15 Minuten

Anteil des Lohnsatzes: 31,40 Euro / 4 = 7,85 Euro

Gehobener Dienst:

Tätigkeiten: Prüfen und Bestätigen der sachlichen Richtigkeit

Zeitaufwand gesamt: 5 Minuten

Anteil des Lohnsatzes: 40,80 Euro / 12 = 3,40 Euro

Höherer Dienst:

Tätigkeiten: Prüfen, dass Ausgabemittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, Prüfen und Unterschreiben der Kassenanordnung

Zeitaufwand gesamt: 5 Minuten

Anteil des Lohnsatzes: 60,50 Euro / 12 = 5,04 Euro

Berechnung des Stundensatzes:

25 Minuten = 7,85 Euro + 3,40 Euro + 5,04 Euro = 16,29 Euro

60 Minuten = 60 Minuten \* 16,29 Euro / 25 Minuten = 39,10 Euro

Berechnung der Personalkosten:

2 Fälle \* 25 Minuten / 60 Minuten \* 39,10 Euro = 32,58 Euro

Sachkosten:

Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro für die Zustellung der Zahlungsanweisung an die Landeskasse (Papier, Briefumschlag und Porto) an.

2 Fälle \* 1 Euro = 2,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 34,58 Euro

## 5. Weitere Kosten

Durch die PTBBGebV werden die Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMWi nach den Vorgaben des BGebG und der AGebV transparent und übersichtlich bestimmt:

Die Steigerung im Gebührentatbestand „Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten gemäß § 11 SpielV in Verbindung mit § 33c GewO führt zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 1,4 Mio. Euro jährlich.

Berechnung: 14.930 Stunden multipliziert mit dem Stundensatz des Themenbereichs 12 (147 Euro pro Stunde) ergibt Kosten in Höhe von 2 194 710 Euro im Jahr 2022. Abzüglich der bisherigen Kosten im Jahr 2019 in Höhe von ca. 781 364 Euro ergibt sich eine Mehrbelastung der Wirtschaft in Höhe von 1 413 346 Euro jährlich. Diese Berechnung beruht auf folgender Grundlage: Im Jahr 2019 wurden Einnahmen in Höhe von ca. 781 364 Euro erzielt auf der Basis von 14 930 Stunden (der damalige Stundensatz betrug im Durchschnitt 52,33 Euro). Bei derselben Stundenzahl im Jahr 2022 ergeben sich multipliziert mit dem neuen Stundensatz des Themenbereichs 12 (147 Euro pro Stunde) Einnahmen in Höhe von 2 194.710 Euro für das Jahr 2022. Dies ergibt eine Mehrbelastung der Wirtschaft in Höhe von 1 413 346 Euro jährlich.

Des Weiteren erfolgt eine Mehrbelastung im Gebührentatbestand „Erteilung eines Zulassungsbeleges einschließlich des Zulassungszeichens sowie Umtausch dieser Unterlagen nach § 15 Absatz 1 SpielV“ in Höhe von 37 365 Euro jährlich.

Berechnung: 174 Euro pro Stück multipliziert mit der Anzahl von 235 Stück entspricht 40 890 Euro. Bei Abzug der bisherigen Belastung in Höhe von 15 Euro pro Stück multipliziert mit der Anzahl von 235 Stück, was 3 525 Euro entspricht, ergeben sich zusätzliche Kosten für die Wirtschaft in Höhe von 37 365 Euro jährlich.

Diese Mehrbelastungen betreffen sieben Unternehmen der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft (Hersteller von Geldspielgeräten). Es handelt sich um größere und mittelständische Unternehmen. Zwei der Unternehmen kommen aus dem EU-Ausland, die weiteren fünf Unternehmen sind inländisch. Mittelständische Betriebe können von den Belastungen nicht ausgenommen werden. Sie sind jedoch nicht aufgrund ihrer Unternehmensgröße besonders betroffen.

In den weiteren Gebührentatbeständen erfolgen Gebührenerhöhungen gegenüber der Kostenverordnung für Nutzleistungen, sofern sie in den folgenden Themenbereichen durchgeführt werden:

Themenbereich 3: Erhöhung um ein Prozent von 185 Euro pro Stunde auf 186 Euro pro Stunde

Themenbereich 4: Erhöhung um fünf Prozent von 195 Euro pro Stunde auf 204 Euro pro Stunde

Themenbereich 6: Erhöhung um zwei Prozent von 176 Euro pro Stunde auf 180 Euro pro Stunde

Themenbereich 7: Erhöhung um zwei Prozent von 185 Euro pro Stunde auf 188 Euro pro Stunde

Themenbereich 11: Erhöhung um sechs Prozent von 147 Euro pro Stunde auf 156 Euro pro Stunde

Die aus der Anpassung der Stundensätze folgende Erhöhung der absoluten Gebührenbelastung kann nicht mit angemessenem Aufwand prognostiziert werden, da diese Gebührentatbestände bisher nicht separat erfasst wurden und entsprechend keine Fallzahlen vorhanden sind. Gebührentatbestände, die bisher nach der Zulassungskostenverordnung abgerechnet wurden, führen zu zusätzlichen jährlichen Einnahmen in Höhe von rund 152 568 Euro im Themenbereich 4 sowie zu zusätzlichen jährlichen Einnahmen in Höhe von rund 508 Euro in den Organisationseinheiten der sonstigen Leistungen und Kosten der Wirtschaft in gleichem Umfang.

Es erscheint unwahrscheinlich, dass die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft die Einzelpreise ihrer Produkte als Ergebnis einer Kostenüberwälzung auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen wird, da die zusätzlichen Kosten bezogen auf die Umsätze von Industrie und Großhandel (2018) in Höhe von rund 960 Mio. Euro als geringfügig zu betrachten sind. Angesichts der nicht zu erwartenden Auswirkungen auf die Einzelpreise und der relativ geringen Ausgaben von Haushalten für Produkte der gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Aus den neuen Gebührentatbeständen des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (Abschnitt 3 Nummer 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses) können die voraussichtlichen Kosten, die bei der Wirtschaft, dem Bund und den Ländern entstehen, nicht beziffert werden, da für die Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können. Der Zeitaufwand ist individuell verschieden und es sind jeweils unterschiedliche Themenbereiche der PTB mit verschiedenen Stundensätzen betroffen.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine gesonderte Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich. Eine Evaluierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen. Im Rahmen dieser Evaluierung wird die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der PTB Besondere Gebührenverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Der sachliche Anwendungsbereich der PTBBGebV wird erweitert. Durch die Ergänzung von § 1 kann die PTB ab dem 1. Oktober 2021 für sämtliche individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zuständigkeitsbereich des BMWi Gebühren und Auslagen nach der PTBBGebV erheben.

Maßgeblich für die Zuordnung einer Gebührenregelung zur Zuständigkeit des BMWi ist die Zuständigkeit für die Sachmaterie, der die Gebühr unterfällt. Die Zuständigkeit eines Ressorts für eine Sachmaterie leitet sich nicht immer ausschließlich aus der Federführung für ein Gesetz als Ganzes ab. Es kann vielmehr auch innerhalb eines Gesetzes für die dort geregelten Aufgaben Sachzuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts geben (z.B. entsprechend der Zuständigkeit für die Ausführung einer gebührenfähigen Leistung). Die Zuständigkeit für den Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung ist dann von den Ressorts zu klären, die für das jeweilige Gesetz und für die Ausführung der darin geregelten bzw. der zu regelnden gebührenfähigen Leistungen zuständig sind.

Die Federführung für die Gesetzgebung in den Bereichen des Waffen- und Beschussrechts und des Bundeswahlgesetzes liegt innerhalb der Bundesregierung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Für die Gebührenregelungen ist jedoch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig.

Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der PTB in den o. g. Bereichen wird insgesamt – mit Ausnahme des Anwendungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes – durch die PTB Besondere Gebührenverordnung geregelt. Der Gestaltungsspielraum bietet dem BMWi die Möglichkeit, die Gebührenerhebung für die zum Geschäftsbereich des BMWi gehörende PTB in der PTB Besondere Gebührenverordnung aufgabenbezogen zusammenzufassen und erleichtert die Schaffung in sich konsistenter Kostenregelungen für die PTB.

Im Anwendungsbereich des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen regelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) federführend abschließend die Erhebung von Gebühren. Die dort enthaltenen Gebührenregelungen gehen dem Bundesgebührengesetz und den darauf gestützten Gebührenverordnungen als Spezialregelungen vor. Für Leistungen nach dem Strahlenschutzgesetz erhebt die PTB Gebühren und Auslagen auf Grundlage von § 183 Absatz 1 Nummer 7 Strahlenschutzgesetz sowie der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV). Die Rechts- und Fachaufsicht über die PTB für die Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz obliegt dem BMU.

## **Zu Nummer 2**

Die nach Anlage 1 und 2 zu erhebenden Gebühren und die zu erhebenden Auslagen nach § 2 Absatz 2 umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a und b**

Mit der Neufassung des Gebührenverzeichnisses und der Ergänzung um weitere gesetzliche Grundlagen ist die Übergangsvorschrift in § 3 dergestalt zu konkretisieren, dass die Absätze 1 und 2 ausschließlich für gebührenfähige Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage 1 Anwendung finden (Beschussgesetz, Beschussverordnung und Waffengesetz).

### **Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung wird die Übergangsvorschrift in § 3 der PTBBGebV ergänzt. Der neu eingefügte Absatz 3 schafft aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für gebührenfähige Leistungen nach den Abschnitten 1, 2, 3, 5, 6 und 7 der Anlage 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden. Für diese Fälle bestimmt die Vorschrift, dass die Gebühren und Auslagen nach den bis zum 1. Oktober 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen zu erheben sind, soweit nicht die Anwendung dieser Verordnung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

## Zu Nummer 4

Zur besseren Übersicht des Gebührenverzeichnisses wird die Inhaltsübersicht eingefügt.

Das Gebührenverzeichnis wird um die Gebührentatbestände der PTB im Zuständigkeitsbereich des BMWi ergänzt.

Es enthält in Spalte 2 jedes Abschnitts eine abschließende Regelung aller Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich der PTB. In Spalte 3 wird bestimmt, ob eine Zeit- oder Festgebühr für die jeweilige gebührenfähige Leistung erhoben wird (siehe § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2). Die Höhe der Stundensätze der Zeitgebühren ergibt sich aus Anlage 2 (siehe hierzu im Einzelnen die Begründung zu Anlage 2). Die Auftraggeber informieren sich im Vorfeld im Internet der PTB, in welcher Abteilung und welchem Fachbereich der Kundenauftrag voraussichtlich durchgeführt werden wird. Jeder Fachbereich ist eindeutig einem Themenbereich zugeordnet. Es ist üblich, dass im Vorfeld der Beauftragung eine direkte Kommunikation zwischen Auftraggeber und Fachbereich stattfindet.

Aufgrund relativ konstanter durchschnittlicher Bearbeitungszeiten sind in Einzelfällen für gebührenfähige Leistungen Festgebühren vorgesehen. Die Erbringung der gebührenfähigen Leistungen, für die Festgebühren erhoben werden, läuft zu einem erheblichen Teil stets in vergleichbarer Weise ab. Die Höhe der Festgebühren wurde gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 AGebV auf der Grundlage der Kosten, die durch eine Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (GMBI 2013, 1235) (KLR-Handbuch) ermittelt worden sind, berechnet. Dem liegt eine Vollkostenrechnung auf Ist-Kostenbasis des Jahres 2019 zugrunde. Die Höhe der Festgebühren errechnet sich aus der Multiplikation des durchschnittlichen Zeitaufwandes mit der Höhe der Zeitgebühr aus den jeweiligen Themenbereichen. Der durchschnittliche Zeitaufwand setzt sich aus der Summe der folgenden Prozessschritte zusammen:

1. Administrative Vorbereitung (z.B. vorbereitender Schriftwechsel und Gespräche, Zuständigkeitsprüfung, Antragsannahme, Bestätigung der Antragsannahme, Auftrag in SAP anlegen, Anlage der Akte, Sichtung der Unterlagen nach formalen Kriterien, Annahme und Ablage des Prüflings etc.),
2. Fachliche Vorbereitung (z.B. Sichtung der Unterlagen nach fachlichen Kriterien, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich notwendiger Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten etc.),
3. Fachliche Durchführung (z.B. Sachverhaltsprüfung, unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt, Kalibrierung, Messung, Auswertung, Abbau der Prüfanlagen, Ablage des Prüflings, Auswertung der Protokolle etc.),
4. Fachlicher Abschluss / Dokumentation (z.B. Bescheide, Ergebnisberichte, Bescheinigungen, Zertifikate, Kalibrierscheine, Prüfberichte erstellen etc.) und
5. Administrativer Abschluss / Dokumentation (z.B. Abschluss des Antragsverfahrens, Ablage der Akte, Gebührenabrechnung, Versand des Prüflings, Lagern des Prüflings, Abschluss der Akte etc.).

Bei den folgenden zwei Festgebühren des Gebührentatbestandes „Erteilung eines Zulassungsbeleges einschließlich des Zulassungszeichens sowie Umtausch dieser Unterlagen“ nach § 15 Absatz 1 SpielV

- Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen 50 Stück
- Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen 500 Stück

wurde zudem ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen gemäß § 9 Absatz 2 BGebG für den von der Leistung Betroffenen zusätzlich zu den Kosten in angemessener Höhe berücksichtigt. Der wirtschaftliche Nutzen des Herstellers besteht darin, dass er aufgrund der Bauartzulassung Geräte in großer Stückzahl produzieren und anschließend verkaufen bzw. vermieten kann. D.h. mit jedem Gerät, für das er einen Zulassungsbeleg erhält, erzielt der Hersteller Einnahmen (Kaufpreis, Mietzahlungen). Dieser wirtschaftliche Nutzen, der mit jedem Zulassungsbeleg verbunden ist, wurde in angemessener Weise berücksichtigt.

Einer Regelung im Gebührenverzeichnis bedarf es nicht, soweit bereits durch das BGebG oder die AGebV allgemeine Regelungen vorgegeben sind. Im Einzelnen:

– Gebühren in „besonderen Fällen“ (§ 10 BGebG)

Für die in § 10 BGebG geregelten „besonderen Fälle“ der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs (Nummer 1), der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes (Nummer 2), der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs oder der Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf sonstige Weise (Nummer 3), des vom Betroffenen zu vertretenden Nichtbeginns oder Abbruchs einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung (Nummer 4) und der Fiktion des Erlassens eines Verwaltungsaktes nach Ablauf einer bestimmten Frist (Nummer 5) ist kein gesonderter Gebührentatbestand in Anlage 1 erforderlich. Vielmehr bildet der jeweilige im Gebührenverzeichnis Anlage 1 geregelte „Ausgangstatbestand“ in diesen Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die PTB. Die Gebühren werden nicht zwingend in voller Höhe, sondern nur bis zu dem jeweiligen in § 10 Absatz 2 bis 7 BGebG bestimmten Höchstbetrag erhoben.

– Gebührenfreiheit (§§ 7, 8 und 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG)

Die PTB hat die gesetzlich angeordnete Gebührenfreiheit in den Fällen der sachlichen Gebührenfreiheit nach § 7 BGebG sowie bei unrichtiger Behandlung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG zu beachten. Auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 Nummer 2 BGebG sind gebührenfähige Leistungen der PTB auch dann gebührenpflichtig, wenn eine persönliche Gebührenfreiheit des Leistungsempfängers nach § 8 Absatz 1 oder 2 BGebG besteht.

– Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen im Einzelfall (§ 9 Absatz 5 BGebG)

Die PTB kann nach § 9 Absatz 5 BGebG Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der in den Gebührenverzeichnissen bestimmten Gebühr im Einzelfall unbillig wäre.

– Berücksichtigungsfähige Zeiten bei Zeitgebühren (§ 10 AGebV)

Die Zeitgebühr soll nach § 10 Absatz 1 AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, bestimmt werden. Für die Berechnung des tatsächlich benötigten Zeitaufwands sind nach § 2 Absatz 1 AGebV sämtliche Zeitannteile aller an der Leistung Beteiligten zu erfassen. Ansatzfähig sind nach § 3 Absatz 1 AGebV die Zeiten, die für die Leistungserbringung notwendig sind und durch die Erbringung der gebührenfähigen Leistung selbst verursacht werden oder für solche Neben- und Zusatzleistungen notwendig sind, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere die Zeiten für vorbereitende Schriftwechsel und Gespräche, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich notwendiger Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten, unmittelbare Prüfarbeiten am Prüfobjekt, Abbau der Prüfanlagen, Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Ergebnisberichte, sonstige Abschlussarbeiten, Erstellung zusätzlicher oder fremdsprachiger Ausfertigungen von Ergebnisberichten, Registraturarbeiten, erforderliche Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der PTB besonders



abgegolten werden und erforderliche Wartezeiten, soweit diese das übliche Maß nicht überschreiten oder wenn diese vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Grundsätzlich sind Reise- und Wartezeiten Zeiten der Leistungserbringung nach § 3 Absatz 1 AGebV, die bei Zeitgebühren mit dem entsprechenden Stundensatz zu verrechnen sind. Übersteigt die Reisezeit die regelmäßig erforderliche Zeit wesentlich, sind die Gebühren für die Zeit, die über die regelmäßige Reisezeit hinausgeht, gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Bei erforderlichen Wartezeiten wird die Einzelfallgerechtigkeit über § 9 Absatz 5 BGebG wie folgt gewährleistet: Bei Wartezeiten, die die Behörde zu vertreten hat oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, sind die Gebühren für diese Zeit gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 10 Absatz 6 BGebG.

Verteilzeiten werden bei der Zeitaufschreibung dagegen nicht berücksichtigt, da nur produktive Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Unter Verteilzeiten fallen insbesondere Zeiten für ein erforderliches persönlich bedingtes Unterbrechen der Arbeit (Essen, Trinken, private Verrichtungen).

Kosten für die in § 2 Absatz 2 PTBBGebV genannten Auslagen wurden dabei nicht in die Kalkulation einbezogen, da sie stets gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben sind.

#### **Zu Nummer 5**

Anlage 2 wird neu gefasst und um die verbleibenden Themenbereiche (Abteilungen) der PTB ergänzt, die an der Leistungserbringung beteiligt sind.

Die kostendeckenden Stundensätze der Zeitgebühren der Anlage 2 beruhen auf einer Gebührenkalkulation der PTB auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung aller ansatzfähigen Ist-Kosten des Kalenderjahres 2019, bei denen eine spezifische Beziehung zwischen der kostenverursachenden Leistung der PTB und dem Gebührenschuldner besteht. Dabei wurden die Stundensätze gemäß § 2 Absatz 2 AGebV durch eine Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (GMBI 2013, 1235) und nach Maßgabe von § 2 Absatz 1, §§ 3, 5, 6, 7, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 AGebV ermittelt.

Kosten für die in § 2 Absatz 2 PTBBGebV genannten Auslagen wurden dabei nicht einbezogen. In der Zeitgebühr sind lediglich Auslagen für die Überlassung und Nutzung von Anlagen, Geräten und sonstiger technischer Ausstattung enthalten, die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BGebG regelmäßig mit der Leistung verbunden sind. Die darüberhinausgehenden Kosten der Nutzung werden als Auslage gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 PTBBGebV abgerechnet.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist der tatsächliche Zeitaufwand, den die jeweilige Maßnahme erfordert, zu berücksichtigen, wobei gemäß § 10 Absatz 4 AGebV für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes anzusetzen ist.

#### **Zu Artikel 2 („Inkrafttreten“)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 1. Oktober 2021.